

Heimatverein Eitensheim



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Heimatpflege (Heimatverein)“ und hat seinen Sitz in Eitensheim. Die Kurzform lautet „Heimatverein“.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des Kulturgutes der Gemeinde Eitensheim.

Im Einzelnen sind dies:

1. Geräte, Maschinen und Gegenstände aus dem bäuerlichen, handwerklichen sowie aus dem hauswirtschaftlichen Bereich zu erhalten, zu sammeln und zu restaurieren.
2. Das Sicherstellen und Sammeln von Zeitdokumenten wie Bilder, Kleiderstücke und sonstige Gegenstände.
3. Erkundung und Darstellung der Entstehung unseres Ortes im öffentlichen sowie im kirchlichen Bereich.
4. Veröffentlichungen und Durchführung von Vorträgen und Ausstellungen für die schulischen Einrichtungen sowie für die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Eitensheim.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres oder mit dem Tod.

Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, im 1. Quartal abzuhalten. Die Mitglieder sind zur Jahresmitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von zehn Tagen einzuladen.

Die Art der Einladung bestimmt der Vorstand. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
- h) die Festlegung des Vereinslokales.

§ 7

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier und fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt die Geschäftsführung des Vereins.

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bei dessen Verhinderung ist dies der 2. Vorsitzende.

§ 8

Wahl

Die Wahl der Vorstandschaft ist schriftlich oder per Akklamation durchzuführen.

§ 9

Vermögensbildung

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für erforderlich werdende Investitionen wird eine Rücklage gebildet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Heimatverein Eitensheim ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Beruf,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung.
- Funktionen im Verein

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

Auf seiner Homepage sowie in Print- und Telemedien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtstag.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung.

Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung und Nutzung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen,

Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung im Fall von Fehlern oder, soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, die Löschung, Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12

Satzungsänderung Auflösung des Vereins


Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dabei wird das Stadtmuseum Ingolstadt als Treuhänder zur fachlichen Betreuung der Sammlungen des Vereins eingesetzt. Die vereinseigenen Exponate bleiben in der Gemeinde Eitensheim.


§ 13

Inkrafttreten

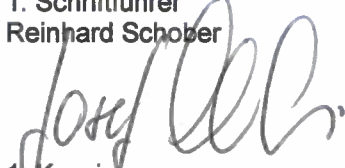
Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.07.2020 in Kraft und löst die Satzungen der Versammlungen vom 28.03.2004 und 24.03.2002 und 15.03.1998 und 31.03.1996 und der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 28.05.1995 ab.


1. Vorsitzender
Willi Schneider



2. Vorsitzender
Thomas Riedmann


1. Schriftführer
Reinhard Schober

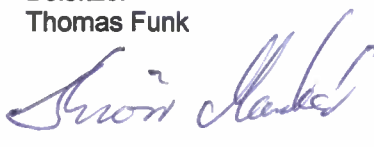

2. Schriftführer
Ralf Owandner


1. Kassier
Josef Schober

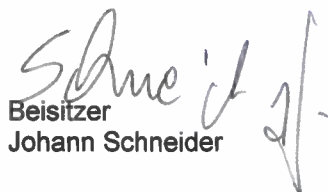

2. Kassier
Anton Brunner


Beisitzer
Thomas Funk


Beisitzer
Thomas Klaus Knörr


Beisitzer
Manfred Knörr


Beisitzer
Edmund Koch


Beisitzer
Johann Schneider